

1202

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Richtlinien für die Förderung nach §§ 5 bis 8 des Gesetzes über rationelle und umweltverträgliche Energienutzung in Hessen (Hessisches Energiegesetz);

hier: Bekanntmachung nach Nr. 1.2 der Förderrichtlinien
Bezug: Erlass vom 8. Juli 1999 (StAnz. S. 2523)

Am 1. September sind die Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Kraft getreten (BAnz. Nr. 162 vom 31. August 1999, S. 15137). Dieses Förderprogramm umfasst auch Maßnahmen, die nach den Richtlinien für die Förderung nach §§ 5 bis 8 des Hessischen Energiegesetzes vom 21. Juli 1994 (StAnz. S. 2240), zuletzt geändert am 27. März 1998 (StAnz. S. 1243), gefördert werden können. Eine Kumulation ist jedoch nicht möglich, das heißt Maßnahmen, für die aufgrund der hessischen Förderrichtlinien Zuschüsse gewährt werden, werden vom Bund nicht gefördert.

Vor dem Hintergrund knapper Haushaltsmittel und im Vorgriff auf die anstehende Änderung der Förderrichtlinien hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten daher beschlossen, Vorhaben, die nach dem Bundesprogramm gefördert werden können, mit Wirkung zum 1. Januar 2000 aus der Förderung nach dem Hessischen Energiegesetz herauszunehmen.

Von den in der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (StAnz. S. 2523) als förderfähig aufgeführten Vorhaben der Förderbereiche Nr. 7.3 (Anlagen zur rationellen Energienutzung und zur Nutzung erneuerbarer und vergleichbarer Energiequellen) und 7.4. (Solarthermische Anlagen in Wohngebäuden) werden ab dem 1. Januar 2000 (maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde) nicht mehr gefördert

erbarter und vergleichbarer Energiequellen) und 7.4. (Solarthermische Anlagen in Wohngebäuden) werden ab dem 1. Januar 2000 (maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde) nicht mehr gefördert

- Holzhackschnitzelfeuerungsanlagen ab 100 kW Feuerungswärmeleistung,
- Biogasanlagen,
- solarthermische Anlagen in Wohngebäuden sowie in kommunalen, gewerblichen und sonstigen Gebäuden,

sofern es sich um Vorhaben von Privatpersonen, freiberuflich Tätigen sowie kleinen und mittleren privaten gewerblichen Unternehmen nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG 1996 Nr. C 213 S. 4) handelt.

Weiterhin antragsberechtigt sind juristische Personen des Öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts, die sich überwiegend im Eigentum von Gebietskörperschaften (insbesondere der Kommunen) befinden.

Im Übrigen bleibt die Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (StAnz. S. 2523) unberührt.

Wiesbaden, 9. November 1999

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
VI 7 a — 78 g — 130 — 11
— Gült.-Verz. 894 —

StAnz. 49/1999 S. 3624

1203

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rodawiesen bei Rollwald“ vom 10. November 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Teile der Rodauaue zwischen Nieder-Roden und Ober-Roden werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Rodawiesen bei Rollwald“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 16 und 17 der Gemarkung Ober-Roden der Stadt Rödermark und der Fluren 14 und 15 der Gemarkung Nieder-Roden der Stadt Rodgau, Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von ca. 33,47 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die durch ausgedehnte Grünlandflächen geprägte Rodauiederung zwischen Nieder-Roden und Ober-Roden im Naturraum Untermainebene mit den noch vorhandenen Feucht- und Naßwiesen sowie die großflächigen Schilfröhrichte als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Schutz- und Pflegeziel ist es, die Grünlandnutzung aufrechtzuerhalten und soweit als möglich zu extensivieren und einen standortgerechten Ufergehölzsaum aufzubauen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge

- aller Art, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
- 11. außerhalb der für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zugelassenen Wege zu reiten, soweit Entmischungspläne vorliegen, außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten;
- 12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 14. Grünland umzubereiten oder die Nutzung der Flächen als Grünland zu ändern;
- 15. das Zerstören der Grasnarbe durch Überbeweidung, die insbesondere dann auftritt, wenn die aufstockende Futtergrundlage nicht mehr zur Ernährung der Tiere ausreicht, wobei dieses Verbot nicht für Flächen gilt, die auch bei ordnungsgemäßer Beweidung beeinträchtigt werden, wie zum Beispiel Tränkestellen, Flächen im Schatten von einzelnen Bäumen oder Flächen entlang eines Zaunes;
- 16. Wildäcker, Fütterungen, Kirrungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten;
- 17. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
- 18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
- 2. die zum Zeitpunkt der Verkündung der Verordnung ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
- 3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
- 4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;

- 5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar;
- 6. die Ausübung der Jagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen, jedoch ohne Fallenjagd und die Jagd auf Feldhasen, sowie je eine Gesellschaftsjagd auf Haarwild, Stockente und Fasan in den Monaten Oktober, November und Dezember;
- 7. Maßnahmen zum Schutz der Bahnanlagen gegen Störungen und Schäden sowie des Betriebes der Eisenbahn;
- 8. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehre dient und die Maßnahme dem Schutzziel nicht zuwiderläuft.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 18 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

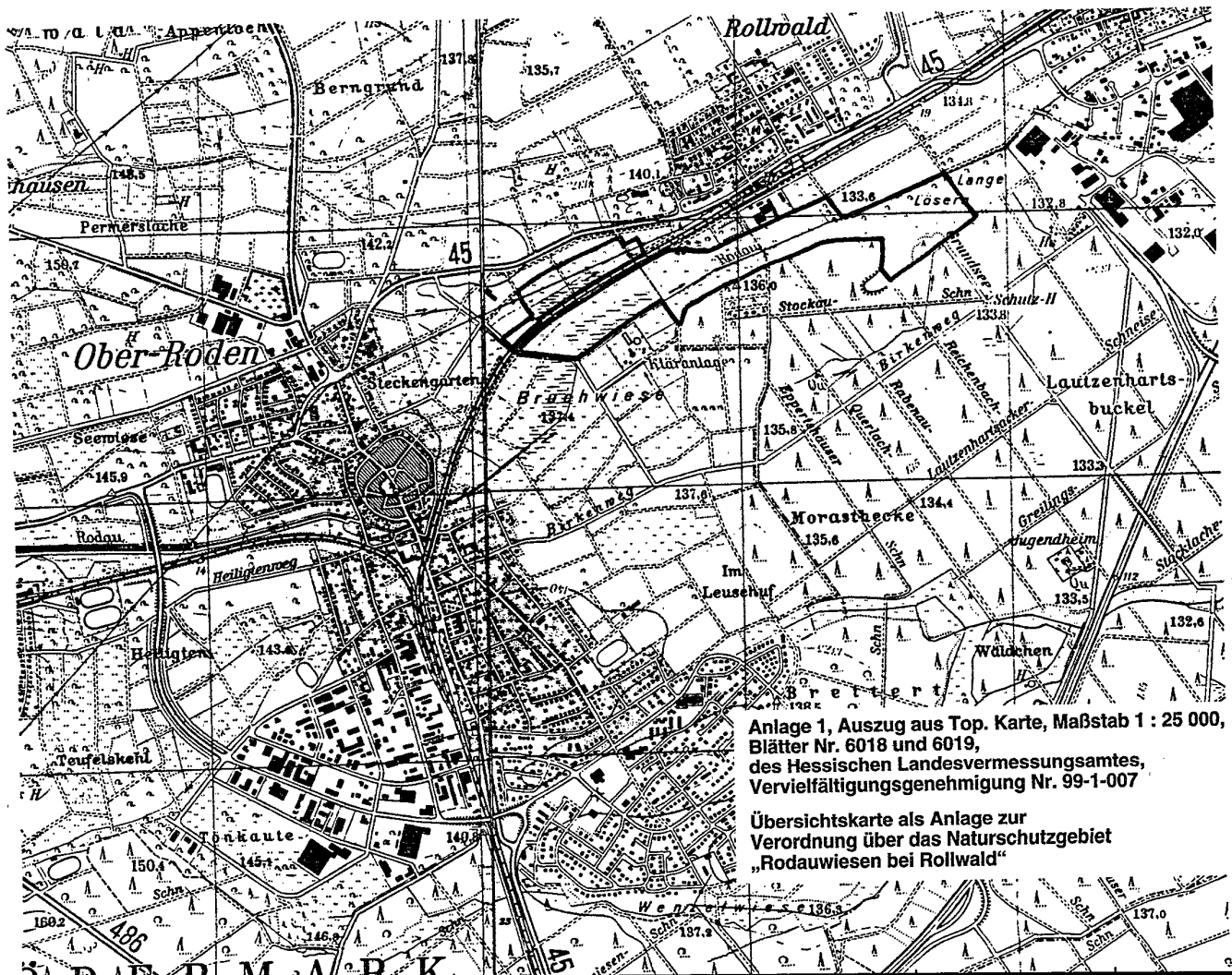
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 10. November 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 49/1999 S. 3624

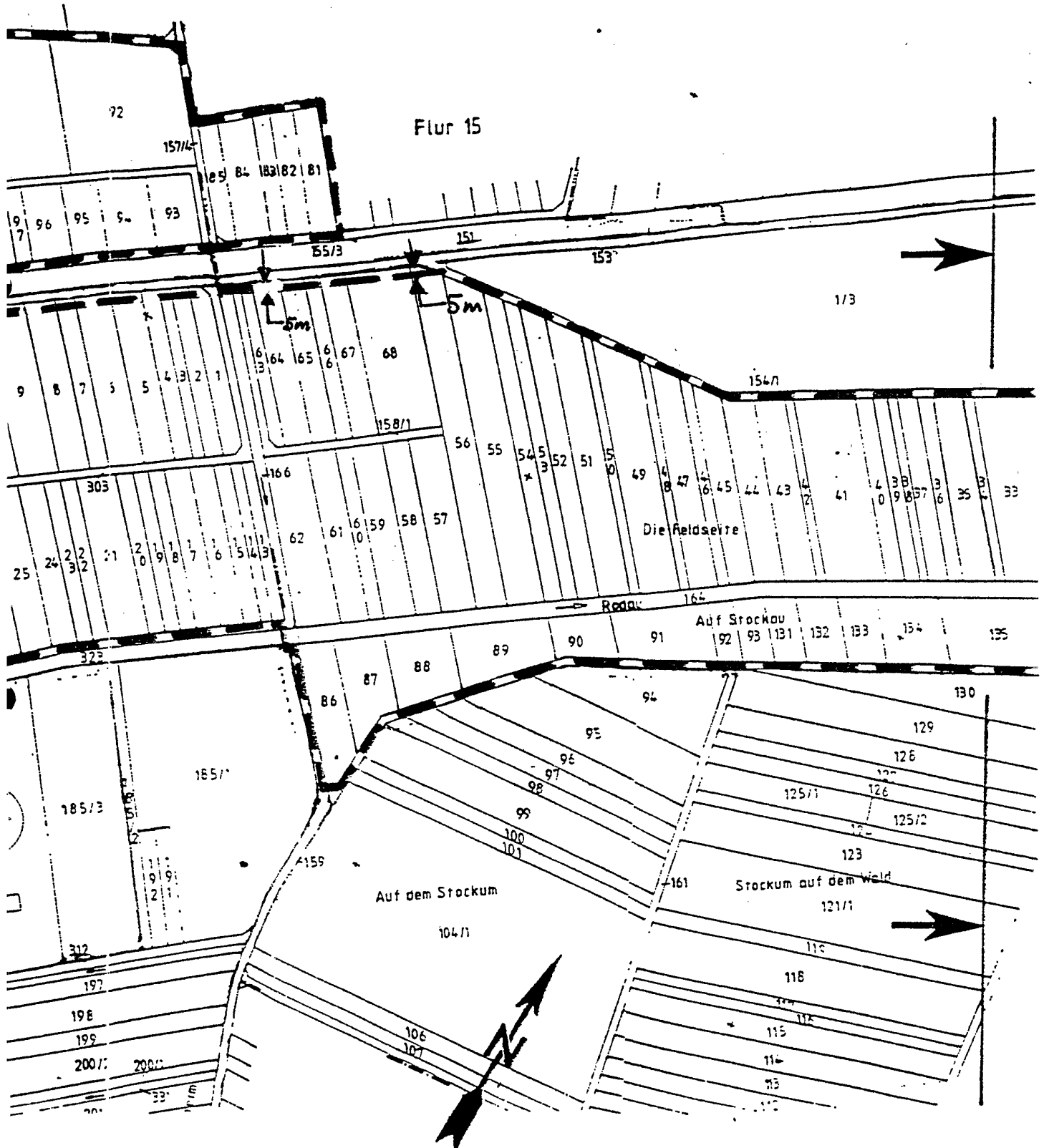


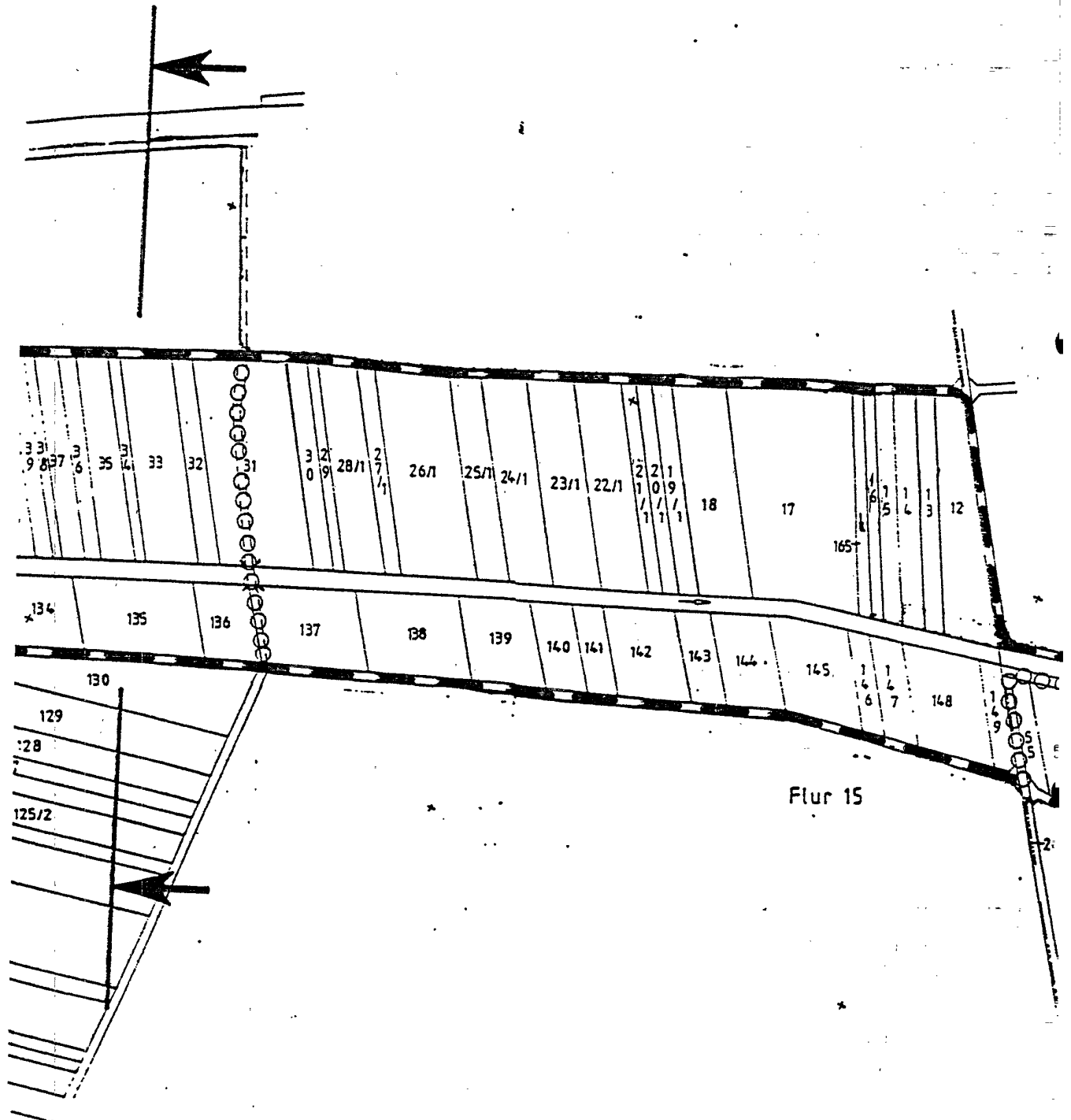
Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter Nr. 6018 und 6019, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99-1-007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rodauwiesen bei Rollwald“

-Roden

Nieder-Roden





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 500,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Rodawiesen bei Rollwald“
vom 10. November 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 10. November 1999
gez. Dieke
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes
⊖⊖⊖ Weg

Landkreis: Offenbach
Stadt: Rödermark, Rodgau
Gemarkung: Ober-Roden, Nieder-Roden
Flur: 16 und 17, 14 und 15

